

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dass sie erst hausieren giengen: der 2te und 4te Erwähnunggrund des Beschlusses missfallen ihm auch sehr, sie stehen miteinander in Widerspruch. Endlich ist der 6te Art. durchaus verwerflich: er führt Willkürlichkeit und Begünstigungen ein. Er verwirft den Beschluss.

Obmann kennt alle Nachtheile des Hausierens, und weiß, welcher Betrug, Ueberzeichung der Preise u. s. w., von diesen Landstreichern begangen worden. Er nimt den Beschluss an. Der 6te Art. gefällt ihm gerade am besten; die Verwaltungskammern sind allein im Stand, die zweckmässigen Ausnahmen zu machen.

Mittelholzer nimt den Beschluss an; aus moralischen Rücksichten hauptsächlich, darf man das Hausieren nicht gestatten: er würde selbst einen unbedingten Verbot desselben angenommen haben; als Pflanzschule für Kaufleute möchte diese Anstalt auch wenig zweckmässig seyn.

Kubli. Die Glarner geben Beyspiele genug von Kaufleuten, die durchs Hausieren gebildet und reich würden.

Pettolaz würde den Beschluss annehmen, wenn sich derselbe auf fremde Bürger beziehen würde: aber auf helvetische Bürger ausgedehnt, schränkt solcher die Gewerbs- und Handelsfreiheit ein. In den bergischen Gegenden ist das Hausieren sehr nothwendig und nützlich. Viele der besten Handelshäuser verdanken dem Colportage ihren Ursprung.

Usteri. Pettolaz Vorschlag ist ganz unmöglich: er vergift, dass unser Allianztraktat mit Frankreich, allen helvetischen Bürgern, und somit auch allen elsässischen Juden, gleiche Gewerbsfreiheit mit den helvetischen Bürgern zusichert.

Bay. Wie man Beyspiele von Hausierern hat, die reiche Kaufleute wurden, so hat man auch Beyspiele von solchen, die Diebe und Schelme wurden und am Galgen starben. Die Einführung fremder Waaren, die hinlänglich in Helvetien fabrizirt werden, muss gehindert werden. Er spricht nochmals zur Annahme.  
(Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Tableau général des Secours reçus par le Comité central de Lausanne pour les contrées du Haut-Vallais ravagées par la guerre. Juillet 1800. 8. Lausanne ch. Hignou et Comp. S. 47.

Mit vielem Detail werden hier nach Districten und

Gemeinden, alle an Geld sowohl als Naturalien, Kleidungsstücke u. s. w., von dem wohlthätigen Ausschusse aus Lausanne, für das Ober-Wallis empfangenen Geschenke aufgezählt, und über ihre Verwendung Nechenschaft gegeben. — Die Steuern in Geld betragen 14968 Franken 11 S.

Nechenschaft über die Verwaltung der Armenverpflegungsanstalt zu Bern in dem Jahr 1799. 8. 1800. S. 13.

Die vorzügliche Einrichtung dieser Privatanstalt, und der damit verbundenen weiblichen Arbeitsschule, wie auch der Holz und Torsanstalt (die im Grossen von der Ges. eingekauft und in kleinen Portionen den Armen verkauft worden) ist bekannt. Die Beiträge in diesem Jahr betrugen eine Summe von 1409 Kronen; die Auslagen beliefen sich auf 763 Kronen.

Kurzer Entwurf einer Kreisschule, welche zu Albisaffoltern veranstaltet werden könnte. — Aus einer weitläufigeren Abhandlung über solche Landschulen, welche nebst der Nachricht vom Erfolg dieses Blattes gedruckt werden wird. 8. (Zürich) b. J. H. Waser, 1800. S. 8.

Der als Jugendlehrer längst bekannte und geschätzte Pfarrer Maurer zu Albisaffoltern, im C. Zürich, entwirft hier den Plan einer allgemeinen Landschule für ungefähr 20 Jünglinge, der er als Hauptlehrer vorstehen will; der Curs ist auf drey Jahre berechnet und kostet jeden Schüler nur 5 Louisd'ors: die gemeinnützigsten Hindernisse werden darin fünf Stunden täglich gelehrt.

Ein ganz neues Volkslied nach der bekannten Melodie: freut euch des Lebens; dem Ausschus weiser Männer gewidmet in Bern. Im Juli 1800. 8. Zürich. b. Waser. S. 4.

Der Himmel mag wissen, was das für ein Ausschus weiser Männer ist: aber zuverlässig ist das ihm gewidmete Lied elend und unter aller Critik.

Grosser Rath, 18. Juli. Neuer Beschluss zur Erklärung des Gesetzes welches die Tortur aufhebt.

Senat, 19. Juli. Keine Sitzung.

Grosser Rath, 21. Juli. Beschluss der den öffentlichen Beamten erlaubt, bey den nächsten Wahlversammlungen Entlassung zu begehrn.

Senat, 21. Juli. Nichts von Bedeutung.